

# **BVGer E-4237/2022 vom 3. Oktober 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4237\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4237_2022)

FR: TAF E-4237/2022 du 3 octobre 2022

IT: TAF E-4237/2022 del 3 ottobre 2022

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E-4237/2022 Seite 6

### **E. 2**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage des Vollzugs der Wegweisung (Dispositivziffern 3 und 4 der angefochtenen Verfügung). Im Übrigen ist die Verfügung des SEM vom 14. September 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5**

Aufgrund der familiären Verbindung wird das vorliegende Verfahren mit demjenigen der Mutter des Beschwerdeführers (E-4230/2022) zeitlich koordiniert und vom gleichen Spruchkörper behandelt.

### **E. 6**

Nach Durchsicht der Akten ist zunächst festzuhalten, dass der medizinische Sachverhalt im vorliegenden Fall aufgrund der Arztberichte aus Georgien und der Schweiz und der Angaben des Beschwerdeführers als erstellt erachtet werden kann. Der Beschwerdeführer hat vor seiner Ausreise regelmässig und seit Jahren medizinische Behandlungen im Heimatland in Anspruch genommen. Die von den Ärzten in Georgien gestellte Diagnose (insb. [...]) wurde von den behandelnden Ärzten in der Schweiz bestätigt. Auch die Therapiemöglichkeiten wurden in den Berichten thematisiert (vgl. SEM-Akten A1179125-16/11 [nachfolgend Akte A16] F42 und A17). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist daher davon auszugehen, dass die Vorinstanz im Entscheidzeitpunkt über ausreichend Informationen zu seiner Krankheit verfügt hat. Ergänzungen macht er auf Beschwerdebene nicht. Nach dem Gesagten kann auf das Abwarten des weiteren Berichts E-4237/2022 Seite 7 der C.\_\_\_\_\_ hinsichtlich des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers verzichtet werden. Das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 7.2.1**

Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, findet das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine in Georgien drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV und von Art. 3 des Übereinkommens vom

#### **E. 7.2.2**

Soweit sich der Beschwerdeführer auf seinen Gesundheitszustand beruft, könnte die Bestimmung von Art. 3 EMRK – soweit das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung betreffend – der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen. Allerdings kann eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wie von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigt (vgl. Verfügung S. 4 f.). Der von seiner Familie unterstützte Beschwerdeführer leidet seit mehreren Jahren namentlich an einer (...), welche in Georgien stets ärztlich behandelt worden sei, nicht aber habe geheilt werden können. Anhaltspunkte dafür, dass eine Therapie nicht auch künftig zur Verfügung stehen sollte, liegen nicht vor. Auch hat er nicht geltend gemacht, seine (...) Erkrankung

E-4237/2022 Seite 8 habe sich trotz der Behandlungen in Georgien drastisch verschlechtert. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in Gefahr geraten würde, einer ernsten, raschen und unüberbringlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden. Daran vermag der Umstand, dass er seit der Ankunft in der Schweiz wegen (...) mehrfach (...) behandelt worden ist, nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass eine (...) einem Wegweisungsvollzug nicht grundsätzlich entgegensteht, dieser Umstand jedoch bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten durch die damit beauftragten kantonalen Behörden gebührend zu berücksichtigen wäre (vgl. auch u.a. Urteil des BVGer E-2332/2022 vom 1. Juni 2022 E. [...]). Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vermag eine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz – mithin nicht zu rechtfertigen.

### **E. 7.2.3**

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Georgien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 7.2.4**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zulässig.

## **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 7.3.1**

Georgien gilt als verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Dies bedeutet, dass eine Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden nach Georgien in der Regel als zumutbar gilt (Art. 83 Abs. 5 AIG). Der Beschwerdeführer vermag die gesetzliche Vermutung mit seinen Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren und den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht umzustossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. S. 6 f.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Mutter, in deren Beschwerdeverfahren zeitgleich ein Entschcheid ergeht, in die Heimat zurückkehren kann, wo sich sein Vater und seine Schwester aufhalten (SEM-Akte A16 F11–13). Damit verfügt er über

E-4237/2022 Seite 9 ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation in Georgien. Es ist anzunehmen, dass er auch künftig auf die Unterstützung seiner Familienangehörigen zurückgreifen kann.

### **E. 7.3.2**

Zur gesundheitlichen Situation ist festzuhalten, dass Gründe medizinischer Natur den Vollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen lassen, es sei denn, die notwendige medizinische Behandlung sei im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland nicht dem medizinischen Standard in der

Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2). Nach Kenntnisstand des Gerichts verfügt Georgien über ein funktionierendes Gesundheitssystem (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-572/2022 vom 12. April 2022 E. 9.1.1 m.w.H.). Wie erwähnt ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer, wie in den letzten (...) Jahren, auch künftig in Georgien adäquat behandeln lassen kann, auch wenn die Qualität der verfügbaren Behandlungen und Therapien möglicherweise nicht den schweizerischen Standards entspricht. Er verfügt über eine Krankenversicherung und eine Familie, die ihn unterstützt. Ferner sei er auch bereits von gemeinnützigen Organisationen finanziell unterstützt worden (vgl. SEM-Akte A16 F67). Dass die in Georgien vorhandenen Therapieformen nach Einschätzung des Beschwerdeführers bislang unwirksam gewesen seien, bedeutet nicht, dass weitere dortige Behandlungen respektive die Rückkehr eine drastische und lebensgefährdende Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands nach sich ziehen könnten. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer selbst angibt, die von ihm geforderte (...) -Therapie könne ihm nur vielleicht helfen (SEM-Akte A16 F41). Den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten medizinischen Unterlagen ist zudem zu entnehmen, dass der behandelnde (...) eine (...) empfiehlt und keine Indikation für die vom Beschwerdeführer geforderte (...) -Therapie sieht (vgl. SEM-Akten A16 F77, A17 S. 8).

### **E. 7.3.3**

Insgesamt lassen daher weder die allgemeine Lage in Georgien noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr schliessen.

### **E. 7.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E-4237/2022 Seite 10

### **E. 7.4**

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über gültige Reisepapiere, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. 9.1 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Rechtsbegehren als aussichtslos zu bezeichnen waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). 9.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4237/2022 Seite 11

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Rechtsbegehren als aussichtslos zu bezeichnen waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 9.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

#### **E. 10**

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) ersichtlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.